



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Merkblatt

für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung virtueller Automaten Spiele im Internet

(Stand Mai 2022)

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland 2021 (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) zum 1. Juli 2021 wird das Veranstanden von virtuellen Automaten Spielen im Internet nach den §§ 4 ff. GlüStV 2021 erlaubnisfähig sein. Eine Veranstaltererlaubnis wird bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen durch das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale), im Wege des ländereinheitlichen Verfahrens gemäß § 9a Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 mit Wirkung für alle Länder erteilt.

Die zunächst zu beantragende Veranstaltererlaubnis für virtuelle Automaten Spiele stellt die notwendige Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2021 dar und erlaubt noch nicht, einzelne virtuelle Automaten Spiele anzubieten. Ein virtuelles Automaten Spiel im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 1 GlüStV 2021 darf nur angeboten werden, wenn dessen Erlaubnis zuvor gesondert beantragt wurde und das virtuelle Automaten Spiel von der Erlaubnisbehörde, ebenfalls das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale), erlaubt wurde, da gemäß § 22a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 virtuelle Automaten Spiele einem zusätzlichen Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

Die konkret beabsichtigten virtuellen Automatenspiele können gemäß § 22a Abs. 1 Satz 2 und 3 GlüStV 2021 durch Vorlage einer Version des Spiels / der Spiele auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung virtueller Automatenspiele beantragt werden.

Um Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung virtueller Automatenspiele im Internet bearbeiten zu können, werden Nachweise, Erklärungen und Unterlagen (im Folgenden: Antragsunterlagen) benötigt. Bitte beachten Sie, dass Erlaubnisanträge nur bearbeitet werden können, wenn die benötigten Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Damit Ihnen die Vorbereitung Ihres Erlaubnisantrages insofern erleichtert wird, erhalten Sie nachfolgend einen Überblick, welche Antragsunterlagen Ihrem Antrag mindestens beizufügen sind. Auch die Anforderungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) wurden berücksichtigt.

Weitergehende Anforderungen bleiben vorbehalten.

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung virtueller Automatenspiele können ab dem 1. Juli 2021 von Antragstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bei der zuständigen Behörde des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Anträge, die vor dem 1. Juli 2021 eingehen, dürfen bis zu diesem Zeitpunkt nicht bearbeitet werden, da das Land Sachsen-Anhalt erst mit Inkrafttreten des GlüStV 2021 zum 1. Juli 2021 zuständig ist.

1. Zuständige Behörde

Gemäß §§ 9a Abs. 1 Nr. 3, 27p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 i. V. m. § 17 Abs. 6a Sätze 1 und 2 Nr. 1 Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Glücksspielgesetz – GlüG LSA) ist ab dem 1. Juli 2021 das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale), Referat 208, für die Erteilung von Erlaubnissen zur Veranstaltung virtueller Automatenspiele im Internet bundesweit zuständig.

2. Antragstellung

- a) Der Antrag kann gem. § 4b Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 nur schriftlich gestellt werden.
- b) Zur Erleichterung der Antragsprüfung und zum Zwecke der Beschleunigung des Erlaubnisverfahrens sind der Antrag und die Antragsunterlagen zweifach einzureichen, d. h. einmal in einer Papierfassung und einmal elektronisch per E-Mail in einer digitalen

Fassung (zulässige Dateiformate: PDF, DOCX und XLSX). Sollten einzelne Antragsunterlagen aufgrund ihres Umfangs für eine Übermittlung per E-Mail nicht in Betracht kommen, wird die Übermittlung durch einen physischen Datenträger oder die Bereitstellung über einen Cloud-Speicher empfohlen.

- c) Die Nachforderung von weiteren Antragsunterlagen gem. § 4b Abs. 2 GlüStV 2021 bleibt vorbehalten.
- d) Soweit im Antrag auf konkrete Antragsunterlagen Bezug genommen wird, sollte im eigenen Interesse die genaue Fundstelle mit Seitenzahl im Antrag benannt werden.
- e) Es bedarf einer Erklärung des Antragstellers nach § 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 GlüStV 2021, dass die vorgelegten Antragsunterlagen und Angaben vollständig sind.
- f) Es bedarf einer Erklärung des Antragstellers nach § 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 GlüStV 2021 der Übernahme aller Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer.

3. Antragsunterlagen aus anderen Ländern (nur EU oder EWR)

- a) Soweit Antragsunterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind gem. § 4b Abs. 1 Satz 6 GlüStV 2021 auf Kosten des Antragstellers jeweils eine beglaubigte Kopie und eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.
- b) Nur wenn entsprechend geforderte Antragsunterlagen aus dem Herkunftsland nachweislich nicht beigebracht werden können, weil dort entsprechende Rechtsvorschriften nicht bestehen, kann ggf. darauf verzichtet werden.

4. Antragsunterlagen zur Prüfung der erweiterten Zuverlässigkeit

- **§ 4a Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021**
 - **§ 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 u. Nr. 6 GlüStV 2021**
- a) Angaben zum Antragsteller (Name der natürlichen / juristischen Person mit Angabe der Adresse; bei Personengesellschaften sind Identität und Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber anzugeben; bei juristischen Personen des Privatrechts gilt dies, soweit mehr als 5 % des Grundkapitals gehalten oder mehr als 5 % Stimmrechte ausgeübt werden; generell sind alle Treuhandverhältnisse anzugeben).
 - b) Mitteilung aller vertretungsberechtigten Personen mit Adresse, Namen, Vornamen, Geburtsdatum, E-Mail und Telefon-Nummer.
 - c) Darstellung der Gesellschaftsstruktur entsprechend § 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 GlüStV 2021, aus der sich ergibt, wer Anteile an der Gesellschaft des Antragstellers hält und ob gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder

Unternehmen mit Glücksspielrechtlichem Bezug, insbesondere einem Glücksspielveranstalter, bestehen. Die Darstellung muss ggf. neben der unmittelbaren auch die mittelbare Beherrschung wiedergeben. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers sowie Vereinbarungen, die zwischen dem Antragsteller und unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen.

- d) Benennung eines Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland, wenn der Unternehmenssitz nicht in Deutschland liegt. Anzugeben sind Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie der Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne von folgenden Buchstaben g, h, j und l.
- e) Aktueller und vollständiger Auszug aus dem Handelsregister bzw., bei Geschäftssitz im Ausland, Vorlage eines dem Handelsregisterauszug entsprechenden amtlichen Dokuments des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat.
- f) Angabe der Umsatzsteuer-ID bei Unternehmen mit Sitz im Ausland.
- g) Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei Behörden, das nicht älter als drei Monate ist (oder Nachweis der Beantragung). Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist ein Führungszeugnis für alle gesetzlich Vertretungsberechtigten vorzulegen. Beim Geschäftssitz im Ausland ist ein dem Führungszeugnis entsprechendes Dokument vorzulegen.
- h) Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller, der nicht älter als drei Monate ist. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist ein Gewerbezentralregisterauszug für alle gesetzlich Vertretungsberechtigten vorzulegen. Beim Geschäftssitz im Ausland ist ein dem Gewerbezentralregisterauszug entsprechendes Dokument vorzulegen.
- i) Kopie der Gewerbebeanmeldung in Deutschland.
- j) Vorlage einer Bescheinigung in Steuersachen des für die Ertragsteuern des Antragstellers (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer / vergleichbare ausländische Steuern) zuständigen Finanzamts, dass keine Steuerrückstände bestehen (Bescheinigung in Steuersachen, nicht älter als drei Monate), bei juristischen Personen und Personengesellschaften auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten bzw. entsprechendes Dokument bei Geschäftssitz im Ausland
- k) Vorlage einer Bescheinigung in Steuersachen des oder der Finanzämter, die für die Besteuerung von durch den Antragsteller abzuführende Verkehrssteuern (z.B. Umsatzsteuer, Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz, Steuern nach den Spielbankgesetzen oder deren jeweiligen, vergleichbaren ausländischen Steuern)

zuständig ist bzw. sind, dass keine Steuerrückstände bestehen (nicht älter als drei Monate).

- l) Ausdruck aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder darüber, dass keine Eintragung im Schuldnerregister besteht bzw. entsprechendes Dokument bei Geschäftssitz im Ausland, bei juristischen Personen und Personengesellschaften auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten (nicht älter als drei Monate).
- m) Sachkundenachweis gem. § 4a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GlüStV 2021 des Antragstellers und bei juristischen Personen und Personengesellschaften für alle vertretungsberechtigten Personen (z. B. Nachweis, dass die zur Ausübung der Glücksspielveranstaltung erforderliche kaufmännische Befähigung oder eine mindestens 2-jährige Veranstaltungstätigkeit im Glücksspielbereich vorliegt).
- n) Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels erforderlichen Mittel gem. § 4a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c GlüStV 2021
- o) Verpflichtungserklärung des Antragstellers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel zu veranstalten oder zu vermitteln.
- p) Erklärung, dass der Verpflichtung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen, nachgekommen ist oder nachgekommen wird.

5. Antragsunterlagen zur Prüfung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitskonzepts

- **§ 4a Abs. 1 Nr. 2 GlüStV 2021**
 - **§ 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GlüStV 2021**
 - **§ 4c Abs. 3 GlüStV 2021**
 - **§ 6b Abs. 6 GlüStV 2021**
- a) Nachweis über die für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit erforderlichen Eigenmittel durch Vorlage einer Bescheinigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass dem Antragsteller diese Mittel für die vorgesehene Geschäftstätigkeit zur freien Verfügung stehen, sie insbesondere frei von Rechten Dritter sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Antragseinreichung sein.
 - b) Erklärung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, dass die Mittel, über die Spieler auf dem Spielkonto verfügen, als anvertraute Mittel auf einem verrechnungsfreien Konto bei einem Kreditinstitut zur Verfügung stehen, das von den Eigenmitteln des Antragstellers getrennt ist und über das ausschließlich der Antragsteller verfügen darf.
 - c) Erklärung, dass und in welcher Form die Sicherheitsleistung erbracht wird (Bankbürgschaft, Inhabersparbuch, Hinterlegung von Geld gemäß § 232 BGB).

- d) Erklärung, dass im Falle der Erlaubniserteilung die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind. Hierunter fallen Versicherungen, die alle Schäden (Risiken) der Spielenden außerhalb eines Insolvenzrisikos im Sinne des Buchstaben e) abdecken, die insbesondere aus der Verletzung von Pflichten des GlüStV 2021 resultieren können (z.B. geeignete Betriebshaftpflichtversicherung).
- e) Vorlage einer Erklärung eines zur unabhängigen Ausübung des rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten, dass die Mittel der Spieler für Fälle einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers oder der Kreditinstitute, bei denen die Mittel der Spieler verwahrt werden gem. § 6b Abs. 6 Satz 3 GlüStV 2021 abgesichert sind.
- f) Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabepflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept). Das Wirtschaftlichkeitskonzept hat eine Rentabilitätsvorschau der ersten fünf bzw. sieben Geschäftsjahre ab Erlaubnisbeginn (§ 4c Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021) zu enthalten. Dabei ist die Höhe der Spieleinsätze in den ersten fünf bzw. sieben Jahren der Geschäftstätigkeit realistisch zu prognostizieren und darzustellen, dass der mit dem beabsichtigten Glücksspiel zu erzielende Umsatz so hoch sein wird, dass alle glücksspielrelevanten und betrieblichen Kosten gedeckt und darüber hinaus ein positives Jahresergebnis (Jahresüberschuss) erzielt wird. Im Fall von Jahresfehlbeträgen ist sicherzustellen, dass diese durch die unter a) genannten erforderlichen Eigenmittel gedeckt sind. Soweit der Antragssteller in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesen ist, sind dem Wirtschaftlichkeitskonzept die Jahresabschlüsse und die Lageberichte, soweit vorhanden, der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragstellung beizufügen, im Falle der Prüfungspflicht auch die entsprechenden Prüfungsberichte des Jahresabschlussprüfers.
- Hinweis: Wurde für einen Jahresabschluss kein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder enthält der Prüfungsbericht Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken, so ist die Erlaubnisbehörde berechtigt, eine auf Kosten des Antragstellers nach näherer Maßgabe der Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erstellende Prognose der Unternehmensfortführung für einen Zeitraum von 24 Monaten zu verlangen.

6. Antragsunterlagen zum Nachweis der Transparenz und Sicherheit der Glücksspielveranstaltung

6.1 Sicherheitskonzept

- **§ 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GlüStV 2021**

6.1.1 Zahlungsabwicklungskonzept

- **§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1, 2. Halbsatz GlüStV 2021**
 - **§ 4 Abs. 5 Nr. 5 S. 5 und 6 GlüStV 2021**
 - **§ 4a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d GlüStV 2021**
 - **§ 6b Abs. 2 GlüStV 2021**
 - **§ 6b Abs. 3 GlüStV 2021**
 - **§ 6b Abs. 6 GlüStV 2021**
- a) Angabe, ob die Zahlungen selbst oder durch einen Drittanbieter abgewickelt werden.
 - b) Benennung des Drittanbieters (soweit vorhanden).
 - c) Nachweis des für die spielbezogenen Vorgänge eingerichteten Kontos in Deutschland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut.
 - d) Angaben zur Buchführung in Deutschland.
 - e) Übersicht über alle angebotenen Einzahlungsarten.
 - f) Erläuterung der Auszahlungswege, insbesondere dazu, wie der unverzügliche Abzug einer vom Spieler angeforderten Auszahlung sichergestellt wird, wie die Möglichkeit der automatischen Auszahlung sichergestellt ist und wie sichergestellt ist, dass erzielte Gewinne aus einem Bereich/einer anderen selbst betriebenen Internetdomain erst nach Ablauf der Wartefrist übertragen werden.
 - g) Angaben zum Verrechnungsverbot im Hinblick auf Gewinne und Einsätze (Erläuterung, wie eine transparente Führung aller Buchungen, d. h. Einzahlungen, Einsätze, Boni, Gewinne, Auszahlungen und Darstellung anfallender Steuer auf virtuelle Automaten Spiele auf dem Spielkonto).
 - h) Ausführungen zum Kreditverbot.
 - i) Falls ein Zahlungsdiensteanbieter tätig ist: Nachweis der Einhaltung des PCI-DSS-Standards bzgl. des Zahlungsdiensteanbieters.

6.1.2 IT-Sicherheitskonzept

- **§ 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GlüStV 2021**
 - **§ 6e Abs. 2 GlüStV 2021**
 - **§ 6f GlüStV 2021**
- a) Vorlage eines DIN ISO 27001 (oder vergleichbaren) Zertifikates nebst Auditbericht (alternativ Vorlage eines Nachweises über die Einhaltung aller in DIN ISO 27001 enthaltenen Standards durch Bescheinigung eines auch international anerkannten IT-Sicherheitsstandard zertifizierten Auditors nebst Auditbericht).

- b) Falls Buchst. a noch nicht erfüllt ist: Vorlage eines IT-Sicherheitskonzepts auf Basis des Standards DIN ISO 27001 (oder eines vergleichbaren Standards für IT-Sicherheit).
- c) Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.).
- d) Benennung eines Ansprechpartners für informationstechnologische Fragen (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.).
- e) Es sind die Maßnahmen zu beschreiben, die zur Sicherheit der Website getroffen werden bzw. geplant sind (OWASP: Top10).
- f) Sowohl der Einsatz von TLS bei der Registrierung als auch die Kommunikation nach Einloggen eines Spielers (Mindestanforderung: TLS v1.2) sowie die notwendige Protokollierung der IP-Adresse des Spielers bei Registrierung sind darzulegen.
- g) Es ist zu beschreiben, wie die Sperrung des Spielkontos nach spätestens fünf erfolglosen Anmeldeversuchen (Mindestanforderung: automatische Entsperrung nach frühestens 30 Minuten oder durch Kontakt mit dem Anbieter), umgesetzt wird.
- h) Es ist darzulegen, wie die Überprüfung der verwendeten Zufallsgeneratoren nach § 6e Abs. 2 GlüStV 2021 erfolgen wird. Eine unabhängige sachverständige Stelle, die die Überprüfung durchführen soll, ist zu benennen. Liegen bereits Prüfberichte vor, sind diese einzureichen.

6.1.3 Geldwäschekonzept

- **§§ 4 bis 6 GwG**
 - **§ 7 GwG**
 - **§§ 10 ff. GwG**
 - **§ 16 GwG**
- a) Benennung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.), Vorlage der Qualifikationen (Übersicht über den beruflichen Werdegang und ggf. Fortbildungsbescheinigungen) und Darstellung der Position in der Unternehmenshierarchie; bei externen Geldwäschebeauftragten sind die zugrundeliegenden Verträge vorzulegen. Der Mitteilung der Bestellung sind das Datum der Bestellung und Nachweise über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) beizufügen.
 - b) Benennung eines verantwortlichen Mitglieds der obersten Leitungsebene gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GwG.
 - c) Darstellung, wie das Risikomanagement (inklusive der vorzunehmenden Risikoanalyse gem. § 5 GwG, die abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG, die Umsetzung der allgemeinen und besonderen Sorgfaltspflichten gem. §§ 10ff. GwG sowie Schulungen der Mitarbeiter) im Unternehmen ausgestaltet ist und umgesetzt wird.

- d) Das Geldwäschekonzept kann als eigenes Konzept oder als Teil des Zahlungsabwicklungskonzeptes gem. Nr. 6.1.1 vorgelegt werden.

6.2 Sozialkonzept

- **§ 4 Abs. 5 Nr. 4 GlüStV 2021 i.V.m. § 6 GlüStV 2021**
 - **§ 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 GlüStV 2021**
 - **§ 4 Abs. 5 Nr. 6 GlüStV 2021**
 - **§ 6i GlüStV 2021**
- a) Benennung eines Sozialkonzeptbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.), Vorlage der Qualifikationen und Darstellung der Position in der Unternehmenshierarchie.
- b) Benennung eines Spielerschutzbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.), Vorlage der Qualifikationen und Darstellung der Position in der Unternehmenshierarchie.
- c) Beschreibung, wie die Sicherstellung des Jugend- und Spielerschutzes, das Anhalten der Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel und das Vorbeugen der Entstehung von Glücksspielsucht in der internen Unternehmenskommunikation, bei der Werbung und beim Sponsoring berücksichtigt werden.
- d) Vorlage eines an die besonderen Bedingungen des virtuellen Automatenspiels angepassten Sozialkonzepts entsprechend §§ 4 Abs. 5 Nr. 4, 6i i. V. m. § 6 GlüStV 2021.

Jugendschutz

- **§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV 2021**
 - **§ 6a GlüStV 2021**
 - **§ 6e GlüStV 2021**
- e) Benennung der technischen und sonstigen Verfahren zum Ausschluss Minderjähriger durch Identifizierung und Authentifizierung.
- f) Angabe, wie sichergestellt ist, dass die Teilnahme an virtuellen Automatenspielen für Personen unter 18 Jahren nicht möglich ist (z. B. Hinweise auf 18+, Einschränkungen bei der Registrierung) und Beschreibung, welche weitere Authentifizierungsmethode (z.B. Zwei-Faktor-Authentifizierung per SMS) genutzt und wie diese gem. § 6e Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 zur Identitätsprüfung verwendet werden soll. Es muss dargelegt werden, wie die Überprüfung der Angaben des Spielers bei der Registrierung nach § 6a Abs. 2 GlüStV 2021 vorgenommen wird (z.B. über ein Video-Ident-Verfahren, ein Post-Ident-Verfahren, die eID-Funktion des Personalausweises oder andere

zuverlässige Verfahren, die dem Schutzniveau der KJM Richtlinien entsprechen). Zudem ist das Verfahren nach § 6a Abs. 5 und Abs. 6 GlüStV 2021 darzulegen.

Gewährleistung des Ausschlusses gesperrter Spieler; Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperre

- **§ 8 ff. GlüStV 2021**

- g) Nachweis, dass der Anschluss an die übergreifende Spielersperrdatei OASIS vollzogen ist (z.B. durch Vorlage des Nutzungsvertrages). Nähere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt zu finden.
- h) Darstellung der Gewährleistung des Ausschlusses gesperrter Spieler und der Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperre.
- i) Erklärung, dass auf gesperrte Spieler nicht eingewirkt wird, damit diese einen Antrag auf Entsperrung stellen, und dass keine Anreize für eine Entsperrung gesetzt werden (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021).
- j) Beschreibung, wie sichergestellt ist, dass Spielern, deren Sperre in den letzten 4 Wochen vor Abfrage gegen das Sperrsystem aufgehoben worden ist, keine Vorteile (z.B. Boni und Rabatte) gewährt werden (§ 8 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021).

Spielsuchtprävention

- **§ 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2021**
- **§ 4 Abs. 5 Nr. 3 GlüStV 2021**
- **§ 6a Abs. 4 GlüStV 2021**
- **§ 6a Abs. 7 GlüStV 2021**
- **§ 6c Abs. 1 bis 3 GlüStV 2021**
- **§ 6i Abs. 3 GlüStV 2021**

- k) Beschreibung, wie Informationen zu Suchtrisiken und Gefährdungspotential, Hilfsangeboten, Selbsttests zur Verfügung gestellt werden.
- l) Beschreibung, wie den Anforderungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2021 nachgekommen wird (insbesondere sind näher zu beschreibende Hinweise zu den Gefahren von und zur Prävention vor Spielsucht sowie Hinweise auf Beratungsangebote anzuzeigen, die der Spieler vor Teilnahme in dem anderen Bereich bestätigen muss).
- m) Darlegung, wie besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholungen ausgeschlossen sind.
- n) Beschreibung des vorläufigen Spiels (falls vorhanden).
- o) Beschreibung der Durchführung einer Kontoschließung.

- p) Beschreibung des Systems, mit dem Spieler ihr Einzahlungslimit sowie zusätzliche Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimits einrichten können.
- q) Beschreibung des technischen Systems, mit dem sichergestellt ist, dass Erhöhungen des jeweiligen Limits erst nach sieben Tagen wirksam werden.
- r) Beschreibung des Systems für einen „Panik-Knopf“ gem. § 6i Abs. 3 GlüStV 2021.

Spielsuchtfrüherkennung

- **§ 6i Abs. 1 GlüStV 2021**

- s) Benennen und Darstellung des automatisierten Systems zur Spielsuchtfrüherkennung gem. § 6i Abs. 1 GlüStV 2021, insbesondere sind die Maßnahmen zu beschreiben und festzulegen, die zu ergreifen sind, wenn das automatisierte System einen möglicherweise glücksspielsuchtgefährdeten Spieler identifiziert.

7. Vertriebskonzept

- a) Angabe, ob die technische Abwicklung selbst oder durch einen Dienstleister erfolgt.
- b) Bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters: Benennung des Dienstleisters (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.).
- c) Angabe der Internetdomain(s) und mobilen Internetanwendung(en) oder App(s), auf der/denen ausschließlich virtuelle Automatenspiele i. S. d. § 3 Abs. 1a Satz 1 GlüStV 2021 angeboten werden.
- d) Beschreibung der Internetseite (wenn anwendbar: auch der mobilen Internetseite und der App / insbesondere zu beschreiben: Kundenhotline, Spracheinstellungen, Angaben zum Datenschutz, Impressum, Hilfemöglichkeiten, Umgang mit Privatmodus, Angabe über in Deutschland gültige glücksspielrechtliche Erlaubnis).
- e) Auflistung aller geführten Marken.
- f) Angabe, ob und in welcher Höhe auf eigene Rechnung Preisnachlässe (Rabatte) und andere Vergünstigungen (Boni) angeboten werden, inklusive der Angabe des Höchstbetrages und/oder des Prozentsatzes bezogen auf den Spieleinsatz inklusive Gebühren.

8. Werbung

- **§ 5 GlüStV 2021**

- a) Angabe, ob Werbemaßnahmen selbst oder durch einen Dienstleister erfolgen.
- b) Bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters: Benennung des Dienstleisters (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.).
- c) Vorlage eines Werbekonzepts zu geplanten Werbemaßnahmen; Mindestinhalt sind die vorgesehenen Werbemaßnahmen und Werbemittel, die dafür vorgesehenen Medien

und die dort geplante Platzierung von Werbung sowie die Frequenz der Werbemaßnahmen. In jedem Fall ist für alle Werbekanäle und –mittel zu erläutern, wie die grafische und textliche Gestaltung umgesetzt werden soll. Es sind beispielsweise die Art der geplanten Abbildungen, sowie der geplante Inhalt bzw. die Tonalität von Slogans darzulegen. Dies ist mit der Vorlage mehrerer Beispiele zu visualisieren. Dabei ist auch auf die Platzierung gesetzlich erforderlicher Pflichthinweise einzugehen. Bei der geplanten Nutzung von Werbekanälen mit verschiedenen inhaltlichen Ausrichtungen (Fernsehsender und -sendungen, Webseiten, Social-Media-Kanäle etc.) ist darzulegen, nach welchen rahmengebenden Kriterien die Auswahl der Kanäle und Plattformen vorgenommen wird (z.B. konkreter thematischer Bezug von Webseiten, inhaltliche Ausrichtung von Newslettern). Dieser Rahmen ist durch Aufzählung mehrerer Beispiele für jeden Werbekanal/jede Werbepattform zu verdeutlichen. Zudem ist zu beschreiben, wie der vorherige Abgleich mit der Spielersperrdatei OASIS gem. § 5 Abs. 5 Satz 3 GlüStV 2021 durchgeführt wird.

- d) Verpflichtungserklärung, dass keine Werbung für unerlaubtes Glücksspiel erfolgt.

9. Aufklärung

- **§ 7 GlüStV 2021**

- a) Darlegung, welche spielrelevanten Informationen nach § 7 GlüStV 2021 den Spielern auf der Internetseite zur Verfügung gestellt werden und wie dies dargestellt ist.
- b) Darlegung, wie die Aufklärung über die Suchtrisiken der angebotenen virtuellen Automaten Spiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und die Beratungs- und Therapiemöglichkeiten erfolgen.

10. Verschiedenes und Hinweise für den Fall der Erlaubniserteilung

- a) Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Spieleinsätze in der Bundesrepublik Deutschland der nächsten fünf Jahre.
- b) Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung von Manipulationen.
- c) Ausdruck der AGB für virtuelle Automaten Spiele im Internet.
- d) Benennung eines Ansprechpartners für die Spieldurchführung (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.).
- e) Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.) unter den Voraussetzungen des § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- f) Erklärung, dass während des Erlaubnisverfahrens jedwede Änderung der maßgeblichen Umstände und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen dem Landesverwaltungsamt angezeigt werden.

Maßgebliche Umstände sind sämtliche Tatsachen, welche den Inhalt der einzureichenden Antragsunterlagen betreffen.

Hinweise

- g) Die vor der Erteilung der Erlaubnis zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen zu leistende Sicherheitsleistung beläuft sich auf mindestens fünf Millionen Euro. Sie kann vom Landesverwaltungsamt nach § 4c Abs. 3 GlüStV 2021 bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes eines Monats, maximal auf 50 Millionen Euro, erhöht werden.
- h) Berichte und Mitteilungen sind in digitaler Form (zulässige Dateiformate: PDF, DOCX und XLSX) vorzulegen.
- i) Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, im Bedarfsfall Schnittstellen oder andere Möglichkeiten zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung zu stellen.
- j) Die Vorgaben des GwG sind, soweit sie Anforderungen an die Zahlungsabwicklung stellen, auch Erlaubniserteilungsvoraussetzung. Dass hier die darüber hinaus beizubringenden Unterlagen gem. GwG bereits aufgeführt sind, dient der Verfahrensökonomie.
- k) Zum verpflichtenden Anschluss an das Länderübergreifende Glücksspielaufsichtssystem der Aufsichtsbehörde (Zentraldateien und Safe-Server Auswertesystem - LUGAS) gemäß §§ 6c, 6i Abs. 2 und 6h GlüStV 2021 werden nach Antragstellung – wenn die Voraussetzung des § 4a Abs. 1 Nr. 3b GlüStV 2021 erfüllt ist – gesondert weitere Informationen erteilt. Sämtliche Informationen – auch zum Testsystem des Länderübergreifenden Glücksspielaufsichtssystems sowie zu den geltenden Technischen Richtlinien – sind zudem auf der Homepage der Aufsichtsbehörde abrufbar. Es ist beabsichtigt, das Skript zur Zertifikatserstellung (sowie notwendige Informationen: z.B. Token) für das Produktivsystem für die Zentraldateien sodann im Zuge der Erlaubniserteilung zu versenden. Hiermit ist dann der finale Anschluss an die Zentraldateien bei Aufnahme des Geschäftsbetriebes möglich und zwingend vorzunehmen.
- l) Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 27p Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz GlüStV 2021 bis zum 31. Dezember 2022 eine Erhöhung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits ausgeschlossen ist.
- m) Es wird auf die Musternebenbestimmungen für Werbung im Bereich virtuelle Automaten Spiele verwiesen (<https://innen.hessen.de/Buerger-Staat/Gluecksspiel>).